

1. Das Wesen der Untersuchungshaft und ihres Vollzuges in der DDR - zur Notwendigkeit des Untersuchungshaftvollzuges im Ministerium für Staatssicherheit.

Die Aufgaben der Linie XIV.

1.1. Zum Wesen und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft als die schwerwiegendste, für den Staat unverzichtbare strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter.

Aus den sich im Interesse der Weiterentwicklung und Sicherung der sozialistischen Demokratie, der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung ergebenden Erfordernisse ist die Untersuchungshaft, als Bestandteil der Verwirklichung der Schutzfunktion des sozialistischen Staates, von prinzipieller Bedeutung. Sie ist die in einem Strafverfahren zulässige schwerwiegendste strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter.¹ Es ist für den sozialistischen Staat eine unverzichtbare Pflicht im Interesse des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und seiner Verantwortung für das Wohl, die Geborgenheit, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum aller seiner Bürger sowie der sich in seinem Hoheitsgebiet aufhaltenden Ausländer und Staatenlose diese strafprozessuale Zwangsmaßnahme bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen anzuwenden. Die Untersuchungshaft ist stets mit tiefen Einschnitten in einen Teil von verfassungsmäßig garantierten Grundrechten Verhafteter verbunden. Sie hat oftmals Auswirkungen auf deren Familien und Angehörigen aber auch anderer Kollektive, in denen der Bürger bis zu seiner Verhaftung beruflich, staatlich oder gesellschaftlich tätig war. In Kenntnis dieser mit der Untersuchungshaft verbundenen Auswirkungen muß der sozialistische Staat dennoch bei Vorliegen der für die Untersuchungshaft notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen, diese schwerwiegendste prozessuale Zwangsmaßnahme als ein staatlich rechtliches Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung und -vorbeugung, anwenden. Auf die unbedingte Pflicht des Staates über die notwendigen rechtlichen Mittel zu verfügen und sie auch gegenüber Personen, die einer schweren Straftat dringend verdächtig sind, anzuwenden, hat bereits Karl Marx in seiner kritischen Analyse der kapitalistischen Strafrechtspflege hingewiesen.

¹ Im folgenden in Übereinstimmung mit dem Lehrbuch Strafverfahrensrecht auch als strafprozessuale Zwangsmaßnahme bezeichnet.